

Aufstellung B-Plan 54.2 „Wischhausstraße – II. BA“, Gemeinde Ostbevern

Artenschutzgutachten - Avifauna



Januar 2018

Auftraggeber:

**Gemeinde Ostbevern
Hauptstraße 24
48346 Ostbevern**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
1. Vorhabensbeschreibung.....	1
2. Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)	2
3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)	3
4. Avifauna.....	4
4.1 Erfassungsmethodik	4
4.2 Festgestellte Arten.....	4
5. Konfliktanalyse	5
5.1 Beschreibung des Vorhabens.....	5
5.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	5
5.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna	7
6. CEF-Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände.....	8
Literatur	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Rahmenplanung für den Bebauungsplan 54,2 Wischhausstraße (II. BA). (Quelle: Gemeinde Ostbevern 13.9.2017).....	1
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Auflistung der planungsrelevanten Vogelart im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.....	5
---	---

Anhang

Tab. A: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.....	I
---	---

Fotos 1-3:.....	II-III
-----------------	--------

Karte 1: Avifauna

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Ostbevern plant durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54,2 eine Wohngebietserweiterung im nördlichen Siedlungsbereich beidseits der Wischhausstraße (II. BA). (vgl. Abb. 1).

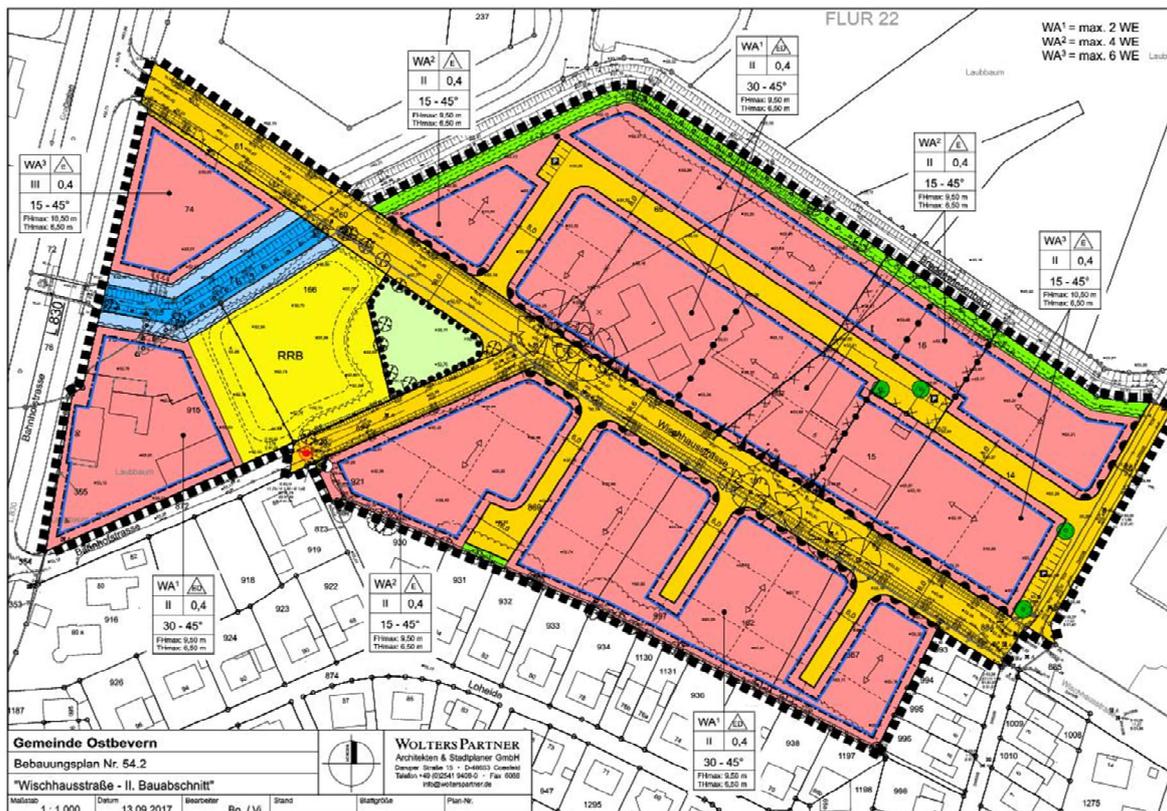


Abb. 1: Rahmenplanung für den Bebauungsplan 54,2 Wischhausstraße (II. BA) (Quelle: Gemeinde Ostbevern 13.9.2017).

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich.

Da aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Wechsel von Gehölzstrukturen zu offenen Bereichen das Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten vermutet wurde, war die Durchführung einer Artenschutzprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Avifauna erforderlich.

Im Frühjahr 2017 wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf wurde mit der Bestandsaufnahme und der Erstellung der Artenschutzprüfung beauftragt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV 2016). Im Rahmen des Fachbeitrages ist zu prüfen, ob im Falle der Durchführung der Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Der Planungsraum liegt im Norden des Gemeindegebietes von Ostbevern (s.a. Abb. 1). Im Norden wird dieser durch den Breddewiesengraben begrenzt, im Osten befindet sich ein Wirtschaftsweg und zentral verläuft in ost-westlicher Richtung die Wischhausstraße. Nach Süden bildet die Bahnhofstraße die Grenze sowie die anschließende Wohnbebauung mit dem Nordring. Im Westen verläuft in nord-südlicher Richtung die L 830.

Prägend für das ca. 5 ha große Plangebiet ist der Wechsel von offenen Ackerflächen zu gehölzbestandenen Bereichen sowie mehreren Gebäudekomplexen. Der naturfern ausgebaute Breddewiesengraben ist von Laubgehölzen gesäumt. Südlich davon befinden sich Ackerflächen mit einem zentralen Wohngebäudekomplex und einer Kirche. Südlich der Wischhausstraße stockt eine Baumgruppe mit einem alten z.T. mit Efeu berankten Stiel-Eichenbestand. Die Siedlung im Süden ist von einer Baumreihe gesäumt, die sich im wesentlichen aus Stiel-Eichen, Erlen, Weiden und Birken zusammensetzt.

Im Westen befinden sich weitere Gebäude, darunter ein Wohnkomplex für Asylsuchende, welches erst 2016 errichtet wurde. Zwischen diesen und der Baumgruppe liegt eine Grünlandfläche. Die Parzelle zwischen Wischhausstraße und Siedlung wird ackerbaulich genutzt. Die Wischhausstraße ist von einzelnen Eichen gesäumt. Um Auswirkungen des Vorhabens auch auf angrenzende Bereiche zu überprüfen wurde die Untersuchungsfläche jeweils um einen Puffer von ca. 200m um die Grenzen des Plangebietes ausgedehnt. Die Siedlungsbereiche wurden aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen nur randlich betrachtet. Erwähnenswert sind insbesondere im Norden weitere Ackerflächen, ein Feldgehölz sowie ein Regenrückhaltebecken.

4. Avifauna

4.1 Erfassungsmethodik

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt fünf Durchgänge durchgeführt und zwar am 28.3. (Eulen mit Klangattrappe), 25.4., 5.5., 24.5. und 13.6. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden durchgeführt, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Erhebung erfolgte flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (s. DOG 1995 und BIBBY et al. 1995). Verschiedene Verhaltensweisen wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten wurden im Gelände notiert, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet. Zum Nachweis der Eulen wurde eine Klangattrappe eingesetzt. Vorhandene Daten zum Neubau der westlichen Entlastungsstraße aus dem Jahr 2013 wurden bei der Auswertung berücksichtigt (vgl. auch SCHWARTZE 2013).

4.2 Festgestellte Arten

Insgesamt 23 verschiedene Vogelarten wurden bei den Erhebungen festgestellt (s.a. Tab. A im Anhang). Von diesen wurden 17 als Brutvögel und sechs als Nahrungsgäste eingestuft. Von diesen gelten Graureiher und Feldsperling nach KAISER (2015) als planungsrelevant. Die höchste Dichte an Brutvögeln wurde erwartungsgemäß in den dichten und reich strukturierten Gehölzbeständen entlang des Breddewiesengrabens, im nördlich angrenzenden Feldgehölz, in der Baumreihe am bestehenden Siedlungsrand und innerhalb der von Stiel-Eichen dominierten Baumgruppe festgestellt. Dabei handelte es sich im wesentlichen um häufige und anpassungsfähige Brut- und Gastvogelarten. Die Nachweise der beiden planungsrelevanten Arten Graureiher sollen kurz dokumentiert werden. Die Fundorte sind in der Karte im Anhang dargestellt. Am 5.5. wurde an dem nördlich angrenzenden Regenrückhaltebecken ein nahrungssuchender Graureiher beobachtet. Nach der Einführung der ganzjährigen Schonzeit im Jahr 1974 hat sich der Bestand wieder erholt und landesweit werden heute wieder 2.220 bis 2.700 Paare gezählt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Neben Fischen ernährt sich der Graureiher auch gerne von Kleinsäugern, die er auf Grünland, Brachen und Äckern erbeutet (BAUER et al. 2005). Aufgrund seiner koloniebrütenden Lebensweise zählt er zu den planungsrelevanten Arten. Mindestens ein Brutrevier des Feldsperlings wurde an den Gebäuden nahe der L 830 festgestellt. Der Feldsperling brütet meist in Nischen von Feldscheunen, landwirtschaftlichen Gebäuden, Baumhöhlen und nimmt auch gerne künstliche Nisthilfen an. Diese Voraussetzungen sind v.a. in Viehställen oder nischenreichen Wohngebäuden vorhanden. Wichtig sind darüber hinaus dichte Strauch- und Baumbestände. Diese sind für die bevorzugt in Höhlen und Nischen brütende Art als Brutstandort nicht geeignet, besitzen aber als Nahrungslebensraum und Schutz vor Beutegreifern wie dem Sperber eine große Bedeutung.

In Dörfern und Städten ist er heute meist nur noch in den unmittelbar an das Offenland angrenzenden Gärten anzutreffen. Zwischen 2005-2009 wurde der landesweite Bestand auf 73.000 bis 115.000 Reviere beziffert (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Nach Einschätzung der Autoren hat sich die Population seit Mitte der 1990er Jahre nahezu halbiert und im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren wird der Rückgang auf über 80% eingestuft. Gründe für diese negative Entwicklung sind in der tiefgreifenden Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Verlust nahrungsreicher Raine, Feldränder, Brachen sowie extensiv bewirtschafteten Grünländern und Ackerflächen zu sehen.

Tab. 1: Auflistung der planungsrelevanten Vogelart im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 1^B vom Aussterben bedroht, 2^B stark gefährdet, 3^B gefährdet, V^B Vorwarnliste (das hochgestellte ^B bezieht sich auf den Status als Brutvogel).

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1	Graureiher	Ng	* / * ^B
2	Feldsperling	Bv	3 / 3 ^B

Bodenbrütende Vögel der offenen Feldflur wie Kiebitz oder Feldlerche wurden in den ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen nicht festgestellt. Diese Arten bevorzugen offene und gehölzarme Landschaften sowie kurzrasige Flächen. Diese Voraussetzungen waren aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände und der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt.

5. Konfliktanalyse

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Neue Wohnparzellen sollen v.a. auf den jetzt noch ackerbaulich genutzten Flächen angrenzend zur Wischhausstraße entstehen. Die Baumgruppe südlich der Wischhausstraße bleibt erhalten und unmittelbar angrenzend soll ein Regenrückhaltebecken geschaffen werden. Für den Gebäudebestand an der L 830 besteht zukünftig die Möglichkeit weiterer Neugestaltungen.

5.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es lassen sich grundsätzlich folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen unterscheiden:

- baubedingte Projektwirkungen sind v.a. Immissionen wie z.B. Lärm, Staubentwicklung, Abgase, Erschütterungen oder Gewässerverunreinigungen. Zu den optischen Störungen oder Scheuchwirkungen zählen Bautätigkeiten, die zu einer Beunruhigung oder Vertreibung von Brut- oder Rastvögeln führen. Während der Bauphase werden Flächen vorübergehend beansprucht oder verändert und es können durch Bodenverdichtung Eingriffe in den Boden- bzw. Wasserhaushalt erfolgen. Vernichtung von Vegetation und Habitatstrukturen und damit die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Brutvogellebensräume. Baubedingte Projektwirkungen treten i.d.R. nur zeitlich befristet auf (Abriss, Neubau, Umbau, Ausbau). Die daraus resultierenden Auswirkungen können sich dagegen auch mittel-

und langfristig auswirken. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Einsatz von Maschinen im Bereich von Brutvogellebensräumen ist möglich.

- Als anlagebedingte Projektwirkungen sind überwiegend dauerhafte Effekte der Anlage zu berücksichtigen. Hier sind z.B. die Inanspruchnahme von Flächen, Trennwirkungen, dauerhafte Beeinträchtigung von Habitatqualitäten, der Abtrag oder die Umlagerung von Erdmassen sowie visuelle Wirkungen aufzuführen.
- Als betriebsbedingte Projektwirkungen sind die Effekte zu nennen, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme eines geplanten Vorhabens auftreten. Relevant sind hier z.B. Schallimmissionen, Lichtwirkungen, oder Barriere- bzw. Störwirkungen bei Tieren.

Charakteristisch für die anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen ist, dass sie nicht zeitlich befristet auftreten, sondern sich über die gesamte Dauer des Bestandes bzw. der Nutzung der Anlage auswirken. Die Folgen sind aus diesem Grund i.d.R. langfristig relevant.

Für das konkrete Vorhaben sind insbesondere die nachfolgenden Projektwirkungen zu berücksichtigen:

Baubedingt

- Vernichtung von Teilen des Gehölzbestandes und Beeinträchtigung verbliebener Strukturen durch die angrenzende Bebauung.
- Visuelle Störungen und Lärmemissionen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten.
- Versiegelung.

Anlagebedingt

- Veränderung und Vernichtung von Brut- und Nahrungslebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung.
- Überlagerung der vorhandenen Strukturen mit standortfremdem Bodenmaterial

Betriebsbedingt

- Tötung oder Verletzung von Individuen durch den Verkehr.
- Störungen durch zunehmende Frequentierung des Untersuchungsraumes.
- Lichtwirkungen.

5.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich des Schutzes vor Störungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten den streng geschützten Arten gleichgestellt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011); deshalb können auch die häufigen und ungefährdeten Arten nach den Anforderungen der Rechtsprechung nicht vollständig unberücksichtigt bleiben (vgl. RUNGE et al. 2010). In der Planungspraxis hat es sich bewährt, eine Auswahl derjenigen Vogelarten zu treffen, die im Rahmen des Eingriffsvorhabens detailliert zu betrachten sind („Art-für-Art“). Dazu zählen die Spezies, welche als gefährdet eingestuft sind, besondere ökologische Ansprüche aufweisen oder in Kolonien brüten (MKULNV 2016, BAUCKLOH et al. 2007).

Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population. Zum Beispiel sind nahrungsreiche Grünlandbereiche wichtig als Jagdlebensräume für Eulen. Fehlen geeignete Ausweichräume, können diese ebenfalls unter den strengen Schutz fallen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist der Verbotstatbestand dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Vernichtung einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011). Es ist davon auszugehen, dass bei den ausgesprochen häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere für alle gehölzbrütenden Arten, die durch die geplanten Rodungen betroffen sind. Insbesondere nördlich des Plangebietes sind mit Hecken, Baumreihen und kleineren Waldstandorten ausreichend große und geeignete Lebensräume vorhanden, welche die betroffenen Brutvogelarten aufnehmen können. Da es sich um häufige und anpassungsfähige Arten handelt, können diese auch die angrenzenden Siedlungsbereiche besiedeln (s.a. Abb. 1 und Karte im Anhang). Somit ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Reviere im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Dies gilt auch für die Funktion als Nahrungsrevier, da innerhalb des Untersuchungsgebietes das Vorhandensein unverzichtbarer Nahrungsreviere für die häufigen und ungefährdeten Arten nicht zu erwarten ist.

Der Feldsperling mit einem festgestellten Brutpaar weist überregional erhebliche Rückgänge auf und ist bundes- und landesweit als gefährdet eingestuft. Für dieses Paar ist erst dann eine Beeinträchtigung anzunehmen, sobald konkrete Neu- oder Umbaumaßnahmen an den Gebäuden geplant sind. Grundsätzlich ist der Fortbestand durch die Ausweisung des Baugebietes nicht gefährdet, da die unmittelbar angrenzenden wichtigen Gehölzbestände erhalten bleiben und zu der geplanten Wohnbebauung ein ausreichender Puffer bestehen bleibt. Der Graureiher ist durch das Vorhaben nicht betroffen, da dieser lediglich das nördlich des geplanten Baugebietes angrenzende Regenrückhaltebecken zur Nahrungssuche aufsucht, welches erhalten bleibt.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zu berücksichtigen ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses betrifft die Gehölzrodung zur Baufeldräumung, welche außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen ist. Eine signifikante Erhöhung der Kollision von Vögeln mit dem zunehmenden motorisierten Individualverkehr ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Planung eines verkehrsberuhigten Wohngebietes sind erhöhte Geschwindigkeiten nicht anzunehmen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten die wild lebenden europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Diese liegt vor, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine erhöhte Frequentierung der nahe gelegenen Lebensräume ist durch die Siedlungserweiterung und deren neuen Bewohner zu erwarten. Damit sind Beeinträchtigungen durch spielende Kinder, Spaziergänger, etc. auch außerhalb der Wegeführung zu prognostizieren. Bei allen nachgewiesenen Arten inklusive Graureiher handelt es sich um häufige, anpassungsfähige und störungstolerante Brutvogelarten und Nahrungsgäste. Auch der gefährdete Feldsperling gilt als Gebäudebrüter unempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten. Aus diesem Grund kann das Eintreten des Störungsverbotes ausgeschlossen werden.

6. CEF-Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Eine Durchführung von CEF-Maßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Erst wenn größere Um- oder Neubaumaßnahmen an den Gebäuden geplant sind, wo der Feldsperling nachgewiesen wurde, ist eine erneute Gebäudekontrolle notwendig.

Zusammenfassendes Fazit

Im Plangebiet und dem angrenzenden Umfeld wurden insgesamt 23 verschiedene Vogelarten festgestellt. Davon ist die Mehrzahl häufig, anpassungsfähig und weit verbreitet. Infolgedessen ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote unter Beachtung der Bauzeitenregelung nicht zu prognostizieren. Unter Berücksichtigung der Brutzeiten dürfen die Gehölze nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar gefällt werden. Für die übrigen häufigen, anpassungsfähigen und ungefährdeten Arten gilt, dass im Umfeld quantitativ und qualitativ geeignete Ausweichräume vorhanden sind. Die von der Gehölzrodung betroffenen Arten können diese besiedeln. Für den Feldsperling ist eine Beeinträchtigung nur zu erwarten, sollten die Gebäude, welche zur Brut genutzt werden, umgebaut oder abgerissen werden. In diesem Fall ist die Durchführung eines Artenschutzgutachtens erforderlich.

Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1 Nonpasseriformes – NichtSingvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim: 808 S.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.
- DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 52 (1-2): 1-66
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Drv & NABU-Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 24.11.2015: 7 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben 3507 82 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: 279 S.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 792 S.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkrafttreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1G vom 15. September 2017)

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Runderlaß des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (AZ.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie, R. Wittenberg.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.

Tab. A: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 1^B vom Aussterben bedroht, 2^B stark gefährdet, 3^B gefährdet, V^B Vorwarnliste (das hochgestellte ^B bezieht sich auf den Status als Brutvogel). Brutvögel deren Revierzentren sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befanden, sind in Klammern gesetzt. Die von dem Eingriff nicht beeinträchtigten Reviere sind in Klammern gesetzt.

Nr.	Art	Status	Anzahl Reviere	RL NRW / RL Liste BRD
1	Graureiher	Ng	1	* / * ^B
2	Stockente	Ng	Bis zu 5 Individuen	* / * ^B
3	Ringeltaube	Bv	3	* / * ^B
4	Buntspecht	Bv	1	* / * ^B
5	Grünspecht	Ng	1	* / * ^B
6	Dohle	Ng	Zahlreiche Individuen	* / * ^B
7	Elster	Ng	Regelmäßiger Nahrungsgast	* / * ^B
8	Rabenkrähe	Ng	Bis zu 3	* / * ^B
9	Blaumeise	Bv	2	* / * ^B
10	Kohlmeise	Bv	3	* / * ^B
11	Sumpfmehse	Bv	1	* / * ^B
12	Zilpzalp	Bv	1	* / * ^B
13	Gartengrasmücke	Bv	1	* / * ^B
14	Mönchsgrasmücke	Bv	2	* / * ^B
15	Zaunkönig	Bv	2	* / * ^B
16	Gartenbaumläufer	Bv	2	* / * ^B
17	Amsel	Bv	3	* / * ^B
18	Singdrossel	Bv	1	* / * ^B
19	Rotkehlchen	Bv	3	* / * ^B
20	Heckenbraunelle	Bv	2	* / * ^B
21	Hausperling	Bv	3	V / V
22	Feldperling	Bv	1	3 / 3
23	Buchfink	Bv	2	* / * ^B



Foto 1: Die Baumgruppe an der Wischhausstraße mit zahlreichen Stiel-Eichen bleibt erhalten.



Foto 2: Ackerfläche südlich der Wischhausstraße mit Baumreihe im Hintergrund, welche die angrenzende Siedlung abschirmt.



Foto 3: Wohngebäude nördlich der Wischhausstraße mit Ackerparzelle und angrenzenden Gehölzen.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2018

Legende

 Plangebiet (der äußere Ring umfasst das Untersuchungsgebiet)

 Nachweis Brutvogel

 Nachweis Nahrungsgast

Fe Feldsperling

Grr Graureiher

Gemeinde Ostbevern Bebauungsplan Nr. 54.2
 "Wischhausstraße - II. BA"
 Artenschutz - Avifauna

Auftraggeber
 Gemeinde Ostbevern
 Hauptstraße 24
 48346 Ostbevern

Maßstab:

1:3.000

Datum: 15.1.18



FAUNISTISCHE GUTACHTEN
 Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
 Oststraße 36
 48231 Warendorf